

4. 1. Wann liegen bei Beschlagnahme und Veräußerung von Waren wegen Verdachts des Preiswuchers Amtspflichtverletzungen von Justizbeamten vor?

2. Ist der Staat zur Aufwertung des an die Stelle beschlagnahmter Sachen getretenen Erlöses nach Freisprechung von der Anklage des Preiswuchers verpflichtet? Kann er dazu im ordentlichen Rechtswege angehalten werden?

Bekanntmachung, betr. Einziehung und Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, vom 22. März 1917 Art. II. Mantelverordnung vom 13. Juli 1923 Art. III. BGB. §§ 242, 839. RWerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 2. Februar 1926 i. S. R. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 627/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Bei dem Kläger wurden wegen Verdachts des Preiswuchers am 27. September 1923 8 Kisten Schmalz beschlagnahmt; das Schmalz wurde auf richterliche Anordnung verkauft. Der Kläger wurde durch Urteil vom 10. November 1923 von der Anklage wegen Preiswuchers freigesprochen. Am 22. November 1923 verfügte die Staatsanwaltschaft die Auszahlung des Verkaufserlöses an den

Kläger, die aber unterblieb, weil der Betrag inzwischen fast völlig entwertet war. Der Kläger, der gegen die bei der Beschlagnahme, der Veräußerung und der Verwaltung des Erlöses beteiligten Beamten den Vorwurf der Amtspflichtverletzung erhebt, auch behauptet, daß der Beklagte seit der Beschlagnahme mit der Herausgabe des Erlöses in Verzug sei, verfolgt den Anspruch auf Schadensersatz sowie auf Aufwertung. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

1. Der Kläger hat die auf Amtspflichtverletzung von Beamten gestützte Klage gegen den Preussischen Staat („Justizfiskus“), vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, gerichtet. Damit scheidet für die Klagebegründung von vornherein ein Verschulden von Polizeibeamten aus, da diese nicht dem Generalstaatsanwalt, sondern dem Polizeipräsidenten von Berlin unterstehen und es insofern an einer wirksamen Klageerhebung fehlt. Die Tätigkeit von Polizeibeamten kann nur insofern in Betracht kommen, als geltend gemacht werden soll, daß ihnen gegenüber die Justizbeamten es an den ihnen zustehenden und im gegebenen Fall erforderlichen Weisungen hätten fehlen lassen.

Soweit Amtshandlungen von Justizbeamten in Frage stehen, ist für die sachliche Entscheidung davon auszugehen, daß über Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Beschlagnahme und der Anordnung des Verkaufs der beschlagnahmten Ware die beteiligten Beamten nach freiem Ermessen zu befinden hatten. Bei solchen Maßnahmen ist die Annahme eines Verschuldens der Beamten, das nach § 839 BGB. verbunden mit Art. 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Voraussetzung für die staatliche Haftung bildet, nur unter besonderen Umständen, beispielsweise dann gerechtfertigt, wenn das Vorgehen der Beamten sich als Mißbrauch des Ermessens oder bare Willkür darstellt (RGZ. Bd. 99 S. 256). Eine solche besondere Sachlage ist für den vorliegenden Fall zwar vom Kläger behauptet, aber nicht ausreichend dargelegt worden. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts hat der Kläger am 27. September 1923 Schmalz zum Preise von 27 Millionen Mark für das Pfund verkauft, während der amtlich festgesetzte Richtpreis an jenem Tage nur 25,8 bis 26,8 Millionen Mark betrug. Eine solche Überschreitung

des amtlich bestimmten Preises legte den Verdacht des Preiswuchers nahe. Jedenfalls reicht die Tatsache, daß die Überschreitung keine sehr erhebliche war, nicht als Unterlage für die Annahme aus, daß der Beamte bei der Prüfung der Voraussetzungen der Beschlagnahme ohne die erforderliche Sorgfalt zu Werke gegangen sei.

Die Veräußerung ist gemäß Art. III der Mantelverordnung vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699) verbunden mit Art. II der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. I S. 255) durch den Richter angeordnet worden. Der Beklagte macht geltend, daß die Anordnung nach Art. II Nr. 1 Satz 1 der bezeichneten Bekanntmachung gerechtfertigt gewesen sei, weil der Verkauf aus Gründen der Volksversorgung notwendig erschienen sei. Der Kläger bestreitet dies und führt aus, daß die Entbehrlichkeit des Verkaufs unter diesem Gesichtspunkt auf der Hand gelegen habe; denn gerade gegen Ende September 1923 habe ein Überangebot von Schmalz vorgelegen, was vom Richter leicht habe festgestellt werden können. Der Berufungsrichter unterstellt die Richtigkeit dieser Behauptung, meint aber, daß die behauptete Tatsache noch nicht die Annahme eines fahrlässigen Verhaltens des Amtsrichters begründe; bei den besonderen Verhältnissen der damaligen Zeit habe damit gerechnet werden müssen, daß sich das Überangebot von einem Tage zum anderen in einen Mangel von Angebot verwandle, wie denn damals mehrfach Bedarfsgegenstände plötzlich vom Markte verschwunden seien. Die Revision hält diese Begründung für un schlüssig und meint, die vom Vorberichter verwertete Erfahrung würde die Veräußerung erst beim Verschwinden der Ware vom Markt gerechtfertigt haben. Wäre dies auch richtig, so würde das Verhalten des Richters lediglich als der Ausfluß einer zu großen Vorsicht, aber keineswegs als eine fahrlässige Ausübung des ihm zustehenden Ermessens anzusehen sein.

Der angebliche Verkauf des Schmalzes zu einem zu niedrigen Preise kommt nach dem oben Dargelegten bei der Prüfung des Klageanspruchs nur insoweit in Betracht, als zu erörtern ist, ob er gegen den mit der Sache befaßt gewesenen Staatsanwalt den Vorwurf einer nicht genügenden Anweisung an die Polizeibeamten begründet, welche die Veräußerung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft durchgeführt haben. Nach Art. II Nr. 3 Satz 1 der Bekanntmachung vom 22. März 1917 war der freihändige Verkauf zu angemessenem

Preise vorzunehmen. Wenn es sich aber auch um eine keineswegs unzweideutige Vorschrift handelte, so durfte sich die Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf den Anhalt, den die amtlich festgesetzten Nichtpreise der Polizeibehörde boten, einer Weisung und Kontrolle der Polizeibeamten für enthoben erachten. . . .

Art. II Nr. 3 Satz 2 der bezeichneten Bekanntmachung schreibt zwar vor, daß der freihändige Verkauf erst nach Anhörung eines Sachverständigen erfolgen dürfe, und einen solchen hat die Polizeibehörde nicht vernommen. In dieser Hinsicht war jedoch eine Anweisung der Polizeibeamten durch die Staatsanwaltschaft bei dem klaren Wortlaut der Vorschrift erst recht nicht geboten. Überdies hebt das Berufungsgericht bereits zutreffend hervor, daß bei sinn-gemäßer Auslegung der Bestimmung die Zuziehung eines Sachverständigen für entbehrlich erachtet werden durfte, weil Nichtpreise festgesetzt waren und deren Festsetzung nach vorheriger Anhörung von Sachverständigen zu erfolgen pflege. Die Vorschrift der Zuziehung Sachkundiger soll eine sachgemäße Ermittlung des angemessenen Preises ermöglichen. Im Hinblick auf diesen Zweck würde es eine leere Formalität sein, wenn der Sachverständige auch in Fällen gehört werden müßte, wo Nichtpreise, also unter der Mitwirkung sachkundiger Personen ermittelte Preise, festgesetzt waren. Eine solche Handlungsweise kann der Gesetzgeber den mit der Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände befaßten Beamten nicht haben zur Pflicht machen wollen.

Auch das Unterlassen einer Anordnung der Hinterlegung in wertbeständigem Gelde ist den beteiligten Beamten nicht zum Vorwurf zu machen. Eine wertbeständige Anlegung war zu der hier in Betracht kommenden Zeit sehr schwierig, jedenfalls durchaus noch nicht allgemein üblich. Wenn überhaupt daran zu denken war, so lag der Gedanke dem Kläger als Großkaufmann sicherlich näher als den Beamten. Er konnte sich zum Umtausch des Verkaufserlöses in wertbeständige Zahlungsmittel erbieten. Seine Untätigkeit in dieser Richtung bedeutet ein überwiegendes Verschulden, demgegenüber es nicht ins Gewicht fiel, wenn etwa die beteiligten Beamten in ihren Maßnahmen der Geldentwertung nicht nach Möglichkeit Rechnung getragen haben sollten.

Was die unterbliebene Benachrichtigung des Klägers anlangt,

so hat der Vorderrichter zutreffend ausgeführt, daß es sich hier um eine innere Verwaltungsmaßnahme handelt, daß aber keinesfalls die Unterlassung der Nachricht ursächlich für einen Schaden des Klägers geworden ist.

Endlich liegt auch ein Verzug des Beklagten, der den Kläger zur Geltendmachung von Ersatansprüchen berechtigte, nicht vor. (Wird ausgeführt).

2. Erweist sich hiernach die Klage als durchweg unbegründet, soweit sie auf Amtspflichtverletzungen von Beamten des Beklagten gestützt wird, so ist doch, wie die Revision mit Recht rügt, das Berufungsurteil insofern von Rechtsirrtum beherrscht, als es dem Aufwertungsanspruch des Klägers jede Beachtung versagt.

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen hinsichtlich dieses Anspruchs, mit dem der Kläger nur die aufzuwertende Forderung in veränderter Gestalt geltend macht, keine Bedenken. Entsprechend dem vom Senat am 14. November 1924 entschiedenen Falle (RGZ. Bd. 109 S. 188), in dem es sich um Ansprüche aus einer unrechtmäßigen Verfallerklärung im Sinne der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917/22. März 1920 (RGBl. 1917 S. 41; 1920 S. 334) handelte, kann auch hier dahingestellt bleiben, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch privatrechtlicher Natur ist oder auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegt. Der Anspruch geht auf Auszahlung des Verkaufserlöses. Wenn es in Art. II der Bekanntmachung vom 22. März 1917 heißt, daß der Erlös an die Stelle der veräußerten Gegenstände tritt, so ist damit zum Ausdruck gebracht nicht nur, daß der von der Beschlagnahme Betroffene einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses habe, sondern auch, daß er diesen Anspruch auf dem sonst üblichen Wege, nämlich vor den ordentlichen Gerichten, geltend machen könne.

In der Sache selbst ist, was die rechtliche Natur des Auszahlungsanspruchs anlangt, hervorzuheben, daß der Kläger nicht etwa als Hinterleger vom Staat als Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes verlangt; es ist von den Parteien nicht einmal klar zum Ausdruck gebracht, ob der Beklagte überhaupt von der nach § 17 der Ausführungsvorschriften zur preussischen Hinterlegungsordnung bestehenden Möglichkeit förmlicher Hinterlegung Gebrauch gemacht hat. Deshalb braucht auch zu der in der Rechtsprechung

streitigen und vom VI. Zivilsenat des Reichsgerichts am 11. Dezember 1925 (RGZ. Bd. 112 S. 221) im verneinenden Sinne entschiedenen Frage, ob die Hinterlegungsstelle zur Aufwertung hinterlegter Gelder verpflichtet sei, hier nicht Stellung genommen zu werden.

Der vom Kläger erhobene Anspruch geht vielmehr hervor aus der Beschlagnahme, die der Beklagte als Hoheitsträger durch seine Beamten hat vornehmen lassen. Aus solcher Beschlagnahme erwächst dem Betroffenen in dem besonderen, hier vorliegenden Falle der Veräußerung der beschlagnahmten Ware nach dem oben bereits erwähnten Grundsatz, daß der Erlös an die Stelle der Sache tritt, ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses für den Fall der Aufhebung der Beschlagnahme.

Die Zahlungspflicht des Staates aber ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu beurteilen, der im § 242 BGB. für bürgerlichrechtliche Schuldverhältnisse ausdrücklich gesetzlich anerkannt worden ist, aber auch unabhängig von solcher gesetzlicher Formulierung im gesamten Rechtsleben gilt. Besondere gesetzliche Bestimmungen, wie sie der VI. Zivilsenat in seiner oben erwähnten Entscheidung der preussischen Hinterlegungsordnung entnehmen zu müssen meint, stehen hier der Anwendung des allgemeinen Rechtsgedankens nicht entgegen. Hiernach ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, daß dem Beklagten der Erlös alsbald nach der Veräußerung der Ware in höherwertigem Gelde zugeflossen ist und zur Bestreitung seiner laufenden Ausgaben gebient hat. Andererseits sollte nach positiver Gesetzesvorschrift für den Kläger der Erlös an die Stelle der Ware treten und damit grundsätzlich erreicht werden, daß ihm statt der Ware ihr Wert erhalten blieb. Unter diesen Umständen erscheint es unbillig und nicht vereinbar mit Treu und Glauben, dem Kläger, wie es im Berufungsurteil geschieht, die Aufwertung des Erlöses durch den Beklagten zu versagen und damit praktisch jede Entschädigung für den nach seiner Freisprechung nicht mehr gerechtfertigten Vermögenseingriff des Beklagten abzuspochen. Der Senat hat schon in einem gleich liegenden, am 10. Februar 1925 entschiedenen Falle III 964/23, in dem die Reichsgetreidestelle wegen des ihr zugeflossenen Erlöses beschlagnahmten Hafers in Anspruch genommen war, eine Aufwertungspflicht der damaligen Beklagten

angenommen. Ebenso ist auch im vorliegenden Falle der Beklagte gehalten, den Erlös aufzuwerten.

Das angefochtene Urteil mußte demnach aufgehoben werden. Das Berufungsgericht wird unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine angemessene Aufwertung vorzunehmen und dabei auszugehen haben von dem Zeitpunkte, in dem mit der Veräußerung der Ware ihr Erlös dem Beklagten zufließt. Für die Höhe des Aufwertungsanspruchs sei bemerkt, daß die besonderen Verhältnisse, die sich aus einer etwa vorgenommenen förmlichen Hinterlegung ergeben könnten, wiederum deshalb unberücksichtigt bleiben müssen, weil der Zahlungs- und damit auch der Aufwertungsanspruch des Klägers nicht auf der Hinterlegung, sondern auf der Beschlagnahme und Veräußerung beruht.